

Verein Gleichgewicht (Mensch-Pferd-Natur)

# **Statuten**

Stand: 1.11.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
<b>2. ORGANISATION</b>	<b>4</b>
Art. 3 Organe	4
Art. 4 Mittel	4
<b>3. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
Art. 5 Mitgliedschaft	4
Art. 6 Beitritt	4
<b>4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	<b>5</b>
Art. 8 Oberstes Organ	5
Art. 9 Aufgaben und Geschäfte	5
<b>5. VORSTAND</b>	<b>6</b>
Art. 10 Aufgaben und Geschäfte	6
Art. 11 Vorstandsmitglieder	6
Art. 12 Unterschriftsberechtigung	6
Art. 13 Revisionsstelle	6
<b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 14 Statutenänderung	7
Art. 15 Auflösung des Vereins	7
Art. 16 Inkraftsetzung der Statuten	7

## 1. ALLGEMEINES

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Gleichgewicht (Mensch-Pferd-Natur) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rheinau. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein Gleichgewicht hat den Zweck, Menschen verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen in ihren persönlichen Entwicklungsschritten zu fördern und zu unterstützen. Dies durch Kostengutsprachen an finanziell bedürftige Menschen für die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung an verschiedene Therapieformen (unter anderem Reittherapie, Massagen, Eurythmie und verschiedene Naturheilverfahren).

Ebenso setzt er sich zum Ziel, durch verschiedene Projekte Verbindungen zwischen Menschen, Tieren und der Natur herzustellen und sie in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Der Verein Gleichgewicht hat konkret folgende Aufgaben und Ziele:

1. Erstellen eines Fonds um Menschen mit fehlenden finanziellen Mitteln eine Therapieform zu ermöglichen, welche nicht über die Grund- oder Zusatzversicherung der Krankenkasse finanziert werden kann.

Der Verein Gleichgewicht erteilt Antragstellern Kostengutsprachen für den Besuch einer indizierten Therapie. Die Anträge müssen schriftlich beim Verein Gleichgewicht eingehen, der Vorstand entscheidet über die Unterstützungsbeiträge der Antragsteller. Die Antragsteller beteiligen sich an den Kosten der Therapie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

2. Unterstützung von Einrichtungen und Projekten, welche zum Erhalt und Schutz der Umwelt beitragen, Mensch-Tier-Beziehungen fördern und zu einer positiven gesundheitlichen Entwicklung von Menschen beitragen.

## **2. ORGANISATION**

### **Art. 3 Organe**

Die Organe des Vereins Gleichwicht sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

### **Art. 4 Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Zuwendungen oder Vermächtnissen von Gönnern
2. Beiträge von Stiftungen und Fonds
3. Beiträge von öffentlichen Sammlungen
4. Schenkungen, Legate und Subventionen
5. Erlös aus Vereinsaktivitäten
6. Mitgliederbeiträgen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **3. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft besteht aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern. Mitglieder können Personen und Organisationen werden, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **Art. 6 Beitritt**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert an der Mitgliederversammlung darüber.

#### Art. 7 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

### **4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### Art. 8 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 9 Aufgaben und Geschäfte

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **5. VORSTAND**

### **Art. 10 Aufgaben und Geschäfte**

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere ist er zuständig für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die operative Leitung des Vereins. Er verfasst Reglemente, verwaltet das Vereinsvermögen, beurteilt die eingereichten Gesuche und entscheidet über deren finanzielle Unterstützung.

### **Art. 11 Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

### **Art. 12 Unterschriftsberechtigung**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### **Art. 13 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.



## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 14 Statutenänderung

Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge auf Änderung der Statuten haben die Mitglieder mind. 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

### Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine andere Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

### Art. 16 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 09.01.2019 in Kraft. Die überarbeiteten Statuten vom 1.11.2022 treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Im Namen des Vereins

der Präsident / die Präsidentin:

Carolin Oppen-Rhein



01.11.22

Vorstandsmitglied:

Patrik Forster



2.11.22